



Steuertipps für Seniorinnen und Senioren



Niedersachsen

Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ vermittelt einen Überblick über die Grundzüge der Besteuerung von Renten und Pensionen: Wann müssen Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben? Welche Freibeträge gelten dabei und welche Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen können berücksichtigt werden? Alle Detailfragen können dabei aber nicht beantwortet werden. Die Steuertipps für Seniorinnen und Senioren erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausführungen und Hinweise dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Rechtsstand September 2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zur Besteuerung von Altersbezügen	4
1. Wie ist die Besteuerung von Renten geregelt?	4
2. Wann muss ich als Rentnerin/Rentner oder Pensionärin/ Pensionär eine Einkommensteuererklärung abgeben?	8
3. Bis wann und wo muss ich die Einkommensteuererklärung abgeben?	10
4. Ab welcher Rentenhöhe muss ich Einkommensteuer zahlen?	12
4.1 Rentnerin/Rentner ohne andere Einkünfte	12
4.2 Rentnerin/Rentner mit anderen Einkünften	14
4.3 Vorauszahlungen	14

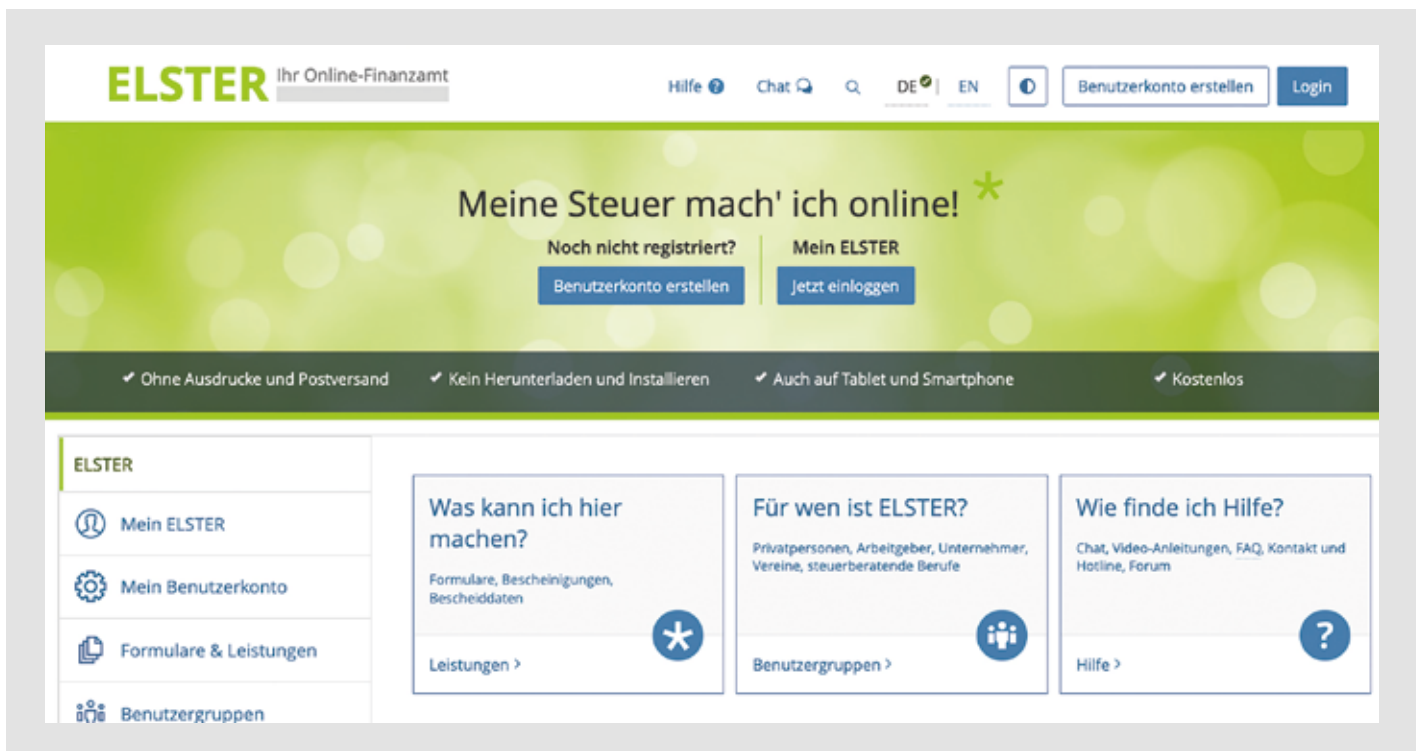
→



Inhaltsverzeichnis

Verschiedene Einkunftsarten	16
5. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	17
5.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	17
5.2 Versorgungsbezüge	17
5.3 Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	18
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen	22
6.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	22
6.2 Besonderheiten bei Lebensversicherungen	23
6.3 Abgeltungsteuer	23
6.4 Werbungskosten und Freibeträge	24
6.5 Nichtveranlagungsbescheinigung	25
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	26
8. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte	27
8.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung	27
8.2 Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung)	28
Steuerfreier Teil der Rente	29
Übergangsregelung	30
8.3 Grundrentenzuschlag	31
8.4 Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)	31
8.5 Sonstige Leibrenten	32
8.6 Werbungskosten	32
8.7 Rentenbezugsmitteilungen	33
9. Steuerfreie Einnahmen	34
9.1 Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, sowie der Unfallversicherung	35
9.2 Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung	35
9.3 Zahlung von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	35
9.4 Zuschüsse zur Krankenversicherung	35
9.5 Altersteilzeitleistungen	36
9.6 Kindererziehungsleistungen	36
9.7 Leistungen für Verfolgte	36

Weitere Steuererleichterungen/-vergünstigungen	38
10. Altersentlastungsbetrag	38
11. Sonderausgaben	41
12. Außergewöhnliche Belastungen	42
12.1 Zumutbare Belastung	42
12.2 Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung	44
12.3 Pauschbetrag für Hinterbliebene	46
12.4 Pflegepauschbetrag	47
12.5 Nachweis der Voraussetzungen	47
12.6 Krankheitskosten	48
12.7 Aufwendungen für eine Kur	49
Nachweis der Notwendigkeit der Kur	49
Fahrtkosten und Aufwendungen für	
Verpflegungsmehraufwand	50
Aufwendungen für eine Begleitperson	50
Kuren im Ausland	50
Vorsorgekuren	50
Nachkuren	50
12.8 Pflegeaufwendungen	51
Eigene Pflegeaufwendungen	51
Pflegeaufwendungen für Dritte	52
12.9 Bestattungskosten	53
13. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für	
 haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und	
 Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen	54
13.1 Höhe der Steuerermäßigung	54
13.2 Zu beachtende Voraussetzungen	56
13.3 Nachweis	57
14. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen	
 bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	58
14.1 Höhe der Steuerermäßigung	58
14.2 Zu beachtende Voraussetzungen	59
14.3 Nachweis	59
Fragen und Antworten zur Aktivrente - Stand März 2026	60
Glossar	63
Impressum	68



Allgemeines zur Besteuerung von Altersbezügen

1. Wie ist die Besteuerung von Renten geregelt?

Rentenzahlungen waren und sind genau wie alle anderen Einnahmen einkommensteuerpflichtig. Denn auch bei der Rente handelt es sich um Einkünfte. Das Alterseinkünftegesetz regelt die Besteuerung von Altersbezügen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu. Danach werden nach einer mehrjährigen Übergangsphase Alterseinkünfte (Details unter 8.) der „nachgelagerten Besteuerung“ unterworfen.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet: Altersvorsorgeaufwendungen können bis zu einem festgelegten Höchstbetrag als Sonderausgaben abgesetzt werden, wobei sich der abzugsfähige Anteil bis 2023 jährlich gesteigert hat und seit 2024 100 Prozent beträgt.

Dafür werden aber später die Renteneinkünfte besteuert. Die Umstellungsphase auf die nachgelagerte Besteuerung hat 2005 begonnen und wird bis 2058 dauern.

Besteuerungsanteile im Überblick:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	82,5	2041	91,5
ab 2006	52	2024	83	2042	92
2007	54	2025	83,5	2043	92,5
2008	56	2026	84	2044	93
2009	58	2027	84,5	2045	93,5
2010	60	2028	85	2046	94
2011	62	2029	85,5	2047	94,5
2012	64	2030	86	2048	95
2013	66	2031	86,5	2049	95,5
2014	68	2032	87	2050	96
2015	70	2033	87,5	2051	96,5
2016	72	2034	88	2052	97
2017	74	2035	88,5	2053	97,5
2018	76	2036	89	2054	98
2019	78	2037	89,5	2055	98,5
2020	80	2038	90	2056	99
2021	81	2039	90,5	2057	99,5
2022	82	2040	91	2058	100

2005 wurden die Rentenzahlungen mit einem Anteil von 50 Prozent der Besteuerung unterworfen. Das gilt für alle Personen, die schon vor 2005 eine Rente bezogen haben (Bestandsrenten) und für Personen, die im Jahr 2005 erstmals Rente erhalten haben. Ab 2006 wurde der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jeweils 2 Prozent bis 2020 angehoben. Bei einem Rentenbeginn 2020 lag der Anteil also bei 80 Prozent. 2021 und 2022 stieg der Besteuerungsanteil jeweils um weitere 1 Prozent und ab 2023 bis 2058 jährlich um jeweils 0,5 Prozent. Wer im Jahr 2058 oder später in Rente geht, muss die Rente damit grundsätzlich voll versteuern.

Der steuerfreie Teil der Rente wird auch als „persönlicher Rentenfreibetrag“ bezeichnet. Dieser wird zu Beginn des Rentenbezugs errechnet und ist die Differenz zwischen der jährlichen Rente und dem Besteuerungsanteil. Der Rentenfreibetrag gilt in der Regel für die gesamte Laufzeit der Rente, und zwar auch dann, wenn die Rente durch Erhöhungen steigt.

Beispiel: Frau R bezieht ab 2006 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Weitere Einkünfte hat sie nicht. Im Jahr 2006 betrug die Rente 1.100 Euro monatlich. 2024 erhielt Frau R eine Rentenzahlung von 1.400 Euro monatlich.

Jahresbruttorente 2006:	12 x 1.100 € =	13.200 €
Besteuerungsanteil 2006:	52 %	= 6.864 €

Der persönliche Rentenfreibetrag beträgt demnach jährlich **6.336 €**.

Jahresbruttorente 2024:	12 x 1.400 € =	16.800 €
abzüglich Rentenfreibetrag:	-	<u>6.336 €</u>
steuerpflichtiger Rentenbetrag		<u><u>10.464 €</u></u>

(weitere Beispiele unter 4.1 und 8.2)



2. Wann muss ich als Rentnerin/ Rentner oder Pensionärin/ Pensionär eine Einkommensteuer- erklärung abgeben?

Grundsätzlich muss jeder Mensch mit Wohnsitz in Deutschland auf seine in- und ausländischen Einkünften Einkommensteuer zahlen. Das gilt unabhängig von Alter und Nationalität (unbeschränkte Steuerpflicht).

Grundfreibetrag

Wenn Sie ausschließlich Renteneinkünfte beziehen oder bezogen haben, müssen Sie nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt.

Für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner beträgt der Grundfreibetrag für 2024 **23.568 Euro**, für 2025 **24.192 Euro**.

Für Ledige oder Verwitwete, beträgt der Grundfreibetrag für 2024 **11.784 Euro**, für 2025 **12.096 Euro**.

Die Tatsache, dass Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, sagt aber noch nichts darüber aus, ob letztlich auch eine Steuerzahlung festgesetzt wird. Das hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalls ab.

Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden die steuerpflichtigen Einnahmen aus den Alterseinkünften zusammengerechnet. Kommen noch weitere Einkünfte, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder Betriebsrenten hinzu, bilden diese zusammen mit den Alterseinkünften die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer. Davon können aber steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen abgezogen werden, sodass sich dieser Betrag und damit die Steuerlast insgesamt verringert.



Ausnahme: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine Ausnahme hiervon bilden die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer und müssen in diesem Fall in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden. Beziehen Sie jedoch Kapitaleinkünfte, die nicht dem Kapitalertragsteuer-Abzug unterlegen haben, müssen Sie diese grundsätzlich in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. (Ausnahme hiervon: der Steuerabzug erfolgt nicht, weil Sie einen Freistellungsauftrag gestellt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt haben. Sie können aber für alle Kapitalerträge eine Überprüfung der einbehaltenen Steuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder eine Günstigerprüfung beantragen (genaueres zu den Einkünften aus Kapitalvermögen unter 6.).

Beispiel: Im obigen Beispiel (siehe 1.) muss Frau R für ihre Jahresrente in Höhe von 16.800 Euro keine Steuererklärung abgeben. Denn wegen des persönlichen Rentenfreibetrags liegt die zu versteuernde Rente bei 10.464 Euro und damit unter dem Grundfreibetrag. Auch eine Steuer wird auf diesen Betrag deshalb nicht fällig.

Stichwort: „Auslandsrentnerinnen und Auslandsrentner“

Rentnerinnen und Rentner, die weder einen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber Rente aus einem deutschen Alterssicherungssystem beziehen, können der Einkommensteuerpflicht unterliegen (beschränkte Steuerpflicht).

Auch hier gilt: Ob tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt vom Einzelfall ab. Maßgebend ist unter anderem, ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat der Rentnerin oder des Rentners ein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart wurde.

Nähere Informationen hierzu bietet die Deutsche Rentenversicherung:
https://t1p.de/rent_aus



3. Bis wann und wo muss ich die Einkommensteuererklärung abgeben?

Bis wann abgeben?

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie die Erklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen. Also zum Beispiel die Steuererklärung für das Jahr 2025 bis zum 31. Juli 2026.

Lassen Sie sich steuerlich beraten, verlängert sich die Abgabefrist grundsätzlich auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres: Für das Jahr 2025 muss die Steuererklärung dann also spätestens am 28. Februar 2027 vorliegen.

Geben Sie trotz gesetzlicher Pflicht keine Steuererklärung ab, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Trotz der Schätzung bleibt die Pflicht zur Abgabe aber weiter bestehen. Außerdem kann eine verspätete (oder ganz ausbleibende) Abgabe weitere Folgen nach sich ziehen, zum Beispiel Verspätungszuschläge und Zinsen.

Wo abgeben?

Zuständig ist in der Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren (inländischen) Wohnsitz haben. Bei Fragen zur Zuständigkeit hilft Ihnen Ihr nächstgelegenes Finanzamt oder das Internetportal www.finanzamt.de. Eine Übersicht über die niedersächsischen Finanzämter finden Sie auf <https://t1p.de/FA-Nds>.

Eine Ausnahme gilt für beschränkt steuerpflichtige Rentnerinnen und Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte aus Deutschland beziehen („Auslandsrentner“). Für sie ist zentral das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Weitere Informationen, insbesondere auch die Kontaktdaten, finden Sie auf der Internetseite www.finanzamt-rente-im-ausland.de.

Wie abgeben?

Mit dem Verfahren ELSTER können Sie Ihre Steuererklärung vollständig am Computer ausfüllen und elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Näheres hierzu erfahren Sie unter www.elster.de.





4. Ab welcher Rentenhöhe muss ich Einkommensteuer zahlen?

4.1 Rentnerinnen und Rentner ohne andere Einkünfte

In vielen Fällen fällt keine Einkommensteuer an, weil die Rente nur zu einem Teil steuerpflichtig ist (siehe 1.). Das gilt allerdings nur, wenn Rentnerinnen und Rentner (und bei Zusammenveranlagung auch die Ehegatten/Lebenspartner) keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte oder Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) beziehen.

Einkommensteuer muss erst gezahlt werden, wenn nach dem Abzug von Werbungskosten und anderen Freibeträgen das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für die Veranlagungszeiträume ab 2024 gelten folgende Grundfreibeträge:

	2024	2025	2026
Für Alleinstehende	11.784 €	12.096 €	12.348 €
Für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden sowie bei Verwitweten im Jahr, in dem der Ehegatte/Lebenspartner verstorben ist	23.568 €	24.192 €	24.696 €

Beispiel: Herr R bezieht ab 2021 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 14.400 Euro jährlich. Weitere Einkünfte bezieht Herr R nicht. Im Jahr 2024 erhielt Herr R eine monatliche Rentenzahlung von 1.400 Euro, also eine Jahresrente von 16.800 Euro.

Steuerpflichtiger Anteil: 81 % von 14.400 € = 11.664 €

Damit persönlicher Rentenfreibetrag: 14.400 € - 11.664 € = 2.736 €

Jahresbruttorente 2024:	16.800 €
abzgl. pers. Rentenfreibetrag:	- 2.736 €
steuerpflichtiger Rentenbetrag:	= 14.064 €

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag:	- 102 €
abzüglich Krankenversicherung (7,3 %):	- 1.226 €
abzüglich Pflegeversicherung (3,4 %):	- 571 €
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag:	- 36 €
zu versteuernde Rente:	<u>= 12.129 €</u>

Die zu versteuernde Rente liegt um 345 Euro über den für 2024 geltenden Grundfreibetrag. Somit würden rund 49 Euro Steuern festgesetzt werden.

Bis zu welcher Jahresbruttorente im Einzelfall keine Einkommensteuer festgesetzt wird, hängt von weiteren persönlichen Faktoren ab (siehe vor allem 12. ff.) So können weitere steuermindernde Aufwendungen wie zum Beispiel Handwerkerrechnungen für energetische Sanierungen, Sonderausgaben, Spenden oder auch außergewöhnliche Belastungen (z. B. Kosten für Medikamente oder Krankheit) die endgültige Steuerbelastung weiter verringern.

4.2 Rentnerinnen und Rentner mit anderen Einkünften

Anders verhält es sich, wenn neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch andere Einkünfte bezogen werden, die der Steuerpflicht unterliegen. Das können zum Beispiel Betriebs- oder Werksrenten sein.

Oder der mit der Rentnerin oder dem Rentner zusammen veranlagte Ehe- oder Lebenspartner ist noch erwerbstätig und bezieht Einkünfte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

In diesen Fällen wird der steuerpflichtige Teil der Rente mit den anderen Einkünften zusammengerechnet und kann damit zu einer Steuerzahlung führen. Vor der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer werden die geltenden Freibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) vom Einkommen abgezogen. Sie mindern so das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuer.

4.3 Vorauszahlungen

Im Laufe des Jahres wird keine Steuer von der Rente einbehalten. Die Versteuerung der Rente findet erst im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung statt, was zu Nachzahlungen führen kann. Wenn Sie Nachzahlungen vermeiden möchten, können Sie auch jedes Quartal Vorauszahlungen im laufenden Jahr leisten. Die Vorauszahlungen richten sich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 400 Euro im Jahr betragen.



Das Wichtigste in Kürze:

- Renten werden nur zum Teil besteuert, abhängig vom Beginn des Rentenbezugs.
- Der steuerfreie Teil heißt auch Rentenfreibetrag. Er wird zu Beginn des Rentenbezugs ausgerechnet und bleibt dann in der Regel unverändert.
- Beziehen Sie ausschließlich Renteneinkünfte, müssen Sie nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt.
- Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie diese in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres einreichen. Also zum Beispiel die Steuererklärung für das Jahr 2025 bis zum 31. Juli 2026. Lassen Sie sich steuerlich beraten, verlängert sich die Abgabefrist.
- Geben Sie Ihre Steuererklärung bitte bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie Ihren (inländischen) Wohnsitz haben. Eine Übersicht über die niedersächsischen Finanzämter finden Sie hier: <https://t1p.de/FA-Nds>.
- Für Erstellung und Abgabe der Steuererklärung steht Ihnen „Mein Elster“ zur Verfügung: www.elster.de.



Verschiedene Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die folgenden sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Bei Seniorinnen und Senioren kommen vor allem Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte vor.

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

5.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören vor allem:

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld und Prämien), Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die aus einer abhängigen Beschäftigung stammen;
- Pensionen und sonstige Versorgungsbezüge (siehe 5.2).

Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Rentnerinnen, Rentnern, Pensionärinnen und Pensionären gehören ebenfalls meist zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und müssen dementsprechend in der Steuererklärung angegeben werden.

Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen („Minijobs“) werden in der Regel pauschal vom Arbeitgeber versteuert. Sie bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außen vor und müssen daher auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

5.2 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge kann man auch als Pensionen bezeichnen. Das sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden. Hierunter fallen in erster Linie die Leistungen, die von einem öffentlichen Arbeitgeber, von öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Körperschaften gezahlt werden.

Auch die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze oder verminderter Erwerbsfähigkeit gehören zu den Versorgungsbezügen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenbezüge.

5.3 Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Versorgungsbezüge werden niedriger besteuert als „normale“ Löhne und Gehälter: Denn durch den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden erst dann gewährt, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Menschen mit Schwerbehinderung gilt die Regel ab Vollendung des 60. Lebensjahrs.

Seit dem Veranlagungsjahr 2005 ist auch die Besteuerung von Versorgungsbezügen neu geregelt. Für den Veranlagungszeitraum 2005 bleibt ein Betrag von 40 Prozent der Bezüge bzw. höchstens 3.000 Euro (Versorgungsfreibetrag) steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag reduziert sich mit jedem weiteren Jahr und entfällt ab 2058 ganz. Seine Höhe richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des gesamten Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Werden Versorgungsbezüge nicht das gesamte Jahr über gezahlt, wird ein anteiliger Freibetrag gewährt.

Um den früheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag auszugleichen, gibt es zum Versorgungsfreibetrag während der Übergangsphase bis 2058 einen Zuschlag. Dieser beträgt bei Versorgungsbeginn im Jahr 2005 900 Euro. Auch dieser Zuschlag schmilzt (wie der Versorgungsfreibetrag) stufenweise jedes Jahr ab. Die Höhe des Zuschlags richtet sich ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Jahr des Versorgungsbeginns	Prozentsatz	Versorgungsfreibetrag in Euro	Versorgungszuschlag in Euro
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	14,0	1.050	315
2024	13,6	1.020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243

Jahr des Versorgungsbegins	Prozentsatz	Versorgungsfreibetrag in Euro	Versorgungszuschlag in Euro
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Beziehen bei einer Zusammenveranlagung beide Ehegatten/Lebenspartner Versorgungsbezüge, wird beiden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag gewährt.

**Das Wichtigste in Kürze:**

- Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören vor allem Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Pensionen und sonstige Versorgungsbezüge.
- Versorgungsbezüge werden niedriger besteuert als „normale“ Löhne und Gehälter: Durch den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei.
- Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.



6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

6.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem:

- Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen oder Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als (typischer) stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Einlagen und Guthaben bei Banken, aus Darlehen – auch aus Privatdarlehen – und festverzinslichen Wertpapieren (u.a. Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefe),
- Erträge aus Investmentfondsanteilen, z. B. aus Aktien- und Rentenfonds sowie offenen Immobilienfonds.

Darüber hinaus gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen – unabhängig von der Haltedauer – auch Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen, z. B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Investmentfondsanteile. Bei Kapitalanlagen, die vor 2009 erworben wurden, kann aus Vertrauensschutzgründen eine steuerfreie Veräußerung weiterhin (teilweise) möglich sein.

6.2 Besonderheiten bei Lebensversicherungen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen grundsätzlich auch Erträge aus Lebensversicherungen. Für die Frage, ob und wie die Versicherungsleistungen besteuert werden, kommt es darauf an, wann die Lebensversicherung abgeschlossen worden ist:

Bei Lebensversicherungen gegen laufende Beitragszahlungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge im Regelfall steuerfrei. Das gilt dann, wenn die Versicherungsleistung auf einmal in einem Betrag ausgezahlt wird und der Vertrag für mindestens 12 Jahre abgeschlossen worden ist oder das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Wurde die Lebensversicherung nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen, unterliegen die Erträge grundsätzlich der Besteuerung. Wenn die Versicherungsnehmenden die Auszahlung erleben oder den Vertrag zurückkaufen, ist bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge steuerpflichtig, sofern nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist grundsätzlich nur die Hälfte der Differenz zu versteuern. In diesem Fall gilt allerdings die Abgeltungssteuer (siehe 6.3) nicht und es ist auch regelmäßig die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich.

Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung.

6.3 Abgeltungsteuer

Kapitalerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen müssen Sie als Privatanleger und Privatanlegerinnen grundsätzlich pauschal mit 25 Prozent versteuern, gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Diese Steuern behält der Schuldner der Kapitalerträge (z. B. die ausschüttende GmbH) oder die inländische Zahlstelle (in der Regel also die Bank) ein und führt sie anonym an die Finanzverwaltung ab. Dieser Steuerabzug wird auch als Abgeltungsteuer bezeichnet, weil mit ihm die Einkommensteuer

auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten ist. Sie müssen die Erträge dann nicht mehr in der Steuererklärung angeben.

Jedoch unterliegen nicht alle Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Zinserträge aus privaten Darlehen müssen Sie beispielsweise ebenso in der Steuererklärung angeben wie im Ausland erzielte Kapitalerträge.

Auch wenn für Kapitalerträge bereits Abgeltungsteuer einbehalten worden ist, kann es von Vorteil sein, diese Erträge trotzdem in der Steuererklärung anzugeben. Das kann zum Beispiel dann zu einem günstigeren Ergebnis führen, wenn beim Steuerabzug der Sparer-Pauschbetrag (siehe 6.4) nicht voll ausgeschöpft wurde. Hier genügt ein Antrag auf Überprüfung der einbehaltenen Steuer. Ein günstigeres Ergebnis tritt auch dann ein, wenn der persönliche Einkommensteuer-Spitzensatz unterhalb von 25 Prozent liegt. Hierzu müssen Sie die Günstigerprüfung beantragen. Wenn alle Angaben und Bescheinigungen vorliegen, prüft das Finanzamt auf Antrag, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung zu einer niedrigeren Steuer führt (Günstigerprüfung) oder die Abgeltungsteuer in der korrekten Höhe erhoben wurde (Überprüfung des Steuer-einbehaltes). Der entsprechende Antrag kann durch einen Eintrag auf dem Vordruck „Anlage KAP“ in der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

6.4 Werbungskosten und Freibeträge

Ein Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen – auch im Rahmen der Günstigerprüfung (siehe 6.3) – ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Werbungskosten werden pauschal mit dem Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt. Dieser beträgt pro Jahr 1.000 Euro bzw. bei einer Zusammenveranlagung 2.000 Euro.

Werden die Kapitalerträge bei mehreren Geld- oder Anlageinstituten erzielt, sollte der Sparer-Pauschbetrag durch die Erteilung von mehreren Freistellungsaufträgen so auf die Erträge verteilt werden, dass er möglichst in voller Höhe bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden kann. Entsprechende Freistellungsaufträge halten die Banken bereit. Wichtig ist, dass die Freistellungsaufträge zusammengerechnet insgesamt nicht die Höhe des zulässigen Sparer-Pauschbetrages übersteigen (also 1.000 Euro bzw. bei einer Zusammenveranlagung 2.000 Euro)

6.5 Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Steuerabzug auf Kapitalvermögen kann auch mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung vermieden werden. Diese kann beim Finanzamt beantragt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt und sich auch unter Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Günstigerprüfung keine Einkommensteuer ergibt. Das trifft auf viele Rentnerinnen und Rentner wegen ihrer nur teilweise steuerpflichtigen Renten zu.

Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug grundsätzlich auch bei Kapitalerträgen über 1.000 Euro bzw. über 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung (Höchstbeträge für den Freistellungsauftrag). In diesen Fällen ist kein Freistellungsauftrag nötig.



Das Wichtigste in Kürze:

- Kapitalerträge werden in der Regel pauschal mit 25 Prozent versteuert. Diese Steuern behält die Bank ein und führt sie anonym an das Finanzamt ab. Diese Erträge müssen in der Regel nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Das kann sich aber trotzdem lohnen, weil das Finanzamt eine Günstigerprüfung durchführt.
- Wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt und sich deshalb keine Einkommensteuer ergibt, können Steuerpflichtige beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Wird die Bescheinigung einer Bank vorgelegt, führt diese nicht mehr automatisch Steuern an das Finanzamt ab.
- Ob und wie hoch die Leistungen aus einer Lebensversicherung besteuert werden, hängt davon ab, wann die Versicherung abgeschlossen wurde. Stichtag ist hier der 1. Januar 2005.



7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zu diesen Einkünften zählen in erster Linie die Erträge aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

Von den Einnahmen können die Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden, die im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung stehen. Dabei müssen die Aufwendungen gemacht werden, um Einkünfte zu erzielen, wie zum Beispiel Reparaturkosten, Grundbesitzabgaben, Gebäudeversicherungen und Schuldzinsen. Außerdem können von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das der Erzielung von Einkünften dient, Abschreibungen vorgenommen werden. Als Werbungskosten können die auf die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

8. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte

8.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005

Die Rentenbesteuerung ist seit dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt. Es werden nun folgende drei Gruppen unterschieden:

- 1.) Leistungen aus der Basisversorgung. Dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus
 - den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - den landwirtschaftlichen Alterskassen,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
 - den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen („Rürup-Rente“).
- 2.) Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen. Dazu gehören Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) und Versorgungsleistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus Direktversicherungen.
- 3.) Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden genannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich vor allem um Renten aus privaten Rentenversicherungen, die noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind („Altverträge“) oder die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

Die Leibrenten und anderen Leistungen aus 3.) werden weiterhin nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Dieser ist gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden und gilt sowohl für Renten, deren Beginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.



8.2 Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung)

Zu dieser Gruppe gehören die am häufigsten vorkommenden Renten, vor allem die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (z. B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente), unabhängig davon, ob sie als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung ausgezahlt werden.

Ebenfalls zur Basisversorgung zählen Leibrenten und andere Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Zur Basisversorgung gehört unter bestimmten Voraussetzungen auch die „Rürup-Rente“. Dabei handelt es sich um eine private Rentenversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung.

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung – auch von ausländischen Versorgungsträgern – werden innerhalb eines Übergangszeitraums bis 2058 in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt (siehe 1.). Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte weitere Laufzeit der Rente unverändert bleibt. Aber: Künftige Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, unterliegen voll der Besteuerung.

Steuerfreier Teil der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente wird als Festbetrag ermittelt und grundsätzlich für die gesamte Dauer der Rentenzahlung festgeschrieben. Das geschieht in dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Anpassungen der Rente wie beispielsweise jährliche Rentenerhöhungen wirken sich auf den festgeschriebenen steuerfreien Anteil der Rente nicht aus. Wenn sich der Jahresrentenbetrag aber aus anderen Gründen ändert, muss der steuerfreie Teil der Rente neu berechnet und festgesetzt werden. Dabei verändert sich nur der Betrag. Das Verhältnis von steuerfreiem zu steuerpflichtigem Anteil bleibt wie bei der ursprünglichen Berechnung gleich.

Basis für die Ermittlung der steuerfreien und steuerpflichtigen Rentenanteile ist stets der Bruttobetrag der Rente.

Beispiel (für das Jahr 2023):

Die Eheleute Muster beziehen seit einigen Jahren jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Herr Muster ist seit dem Jahr 2017 Rentner; seine monatliche Altersrente beträgt seit Rentenbeginn unverändert 1.200 Euro (Jahresbetrag 14.400 Euro). Frau Muster ist erst seit dem Jahr 2019 Rentnerin; ihre monatliche Altersrente beträgt 800 Euro (Jahresbetrag 9.600 Euro).

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Herrn Muster beträgt 74 Prozent (siehe Tabelle unter 1.) von 14.400 Euro; das sind 10.656 Euro. Der steuerfreie festzuschreibende Teil seiner Rente („persönlicher Rentenfreibetrag“) beträgt 3.744 Euro.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Frau Muster beträgt 78 Prozent von 9.600 Euro; das sind 7.488 Euro. Der steuerfreie festzuschreibende Teil ihrer Rente beträgt 2.112 Euro. Unter Berücksichtigung des Werbungskosten-Pauschbetrages von jeweils 102 Euro ergeben sich 2023 insgesamt Einkünfte in Höhe von 17.940 Euro (10.554 Euro + 7.386 Euro).

Fortsetzung des Beispiels (für das Jahr 2024):

Zum 1. Juli 2024 werden die Renten allgemein um 4,57 Prozent erhöht. Herr Muster bezieht nun ab dem 1. Juli 2024 eine monatliche Rente von 1.255 Euro und seine Frau eine Rente von 837 Euro (beides gerundet).

Jetzt ergeben sich folgende steuerpflichtige Einkünfte:

	Ehemann	Ehefrau
Renten Januar bis Juni 2024	7.200 €	4.800 €
Renten Juli bis Dezember 2022	7.530 €	5.022 €
Jahresbetrag der Renten	14.730 €	9.822 €
abzüglich persönlicher Rentenfreibetrag (s. o.)	<u>3.744 €</u>	<u>2.112 €</u>
verbleiben	10.986 €	7.710 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €	102 €
Einkünfte	<u>10.848 €</u>	<u>7.608 €</u>

Die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2024 von insgesamt

18.456 Euro sind um 516 Euro höher als die des Jahres 2023.

Die Differenz ergibt sich aus der allgemeinen Rentenanpassung

ab dem 1. Juli 2024, die im Beispielsfall monatlich 92 Euro (55 Euro + 37 Euro) beträgt.

Übergangsregelung

Die bis 2058 reichende Übergangsregelung soll grundsätzlich sicherstellen, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine „Öffnungsklausel“ beschlossen:

Voraussetzung ist, dass Rentnerinnen und Rentner bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, die höher sind als die Beitragsbemessungsgrenze. Dann können sie für die Renten, die auf diesen Beiträgen beruhen, die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen. Das bedeutet, die Rentnerin bzw. der Rentner hat in diesen Fällen das Wahlrecht zwischen der Besteuerung nach dem Besteuerungsanteil (grundsätzlich immer bei Leistungen aus der Basisversorgung) und der Ertragsanteilsbesteuerung, die sonst nicht für Leistungen aus der Basisversorgung in Betracht kommt. Nachweisen muss man das durch Bescheinigungen der Versorgungsträger, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.

8.3 Grundrentenzuschlag

Wer jahrelang mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst gearbeitet hat und verpflichtend Beiträge in die gesetzliche Rente eingezahlt hat, kann einen Grundrentenzuschlag erhalten. Der Grundrentenzuschlag wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Mit der Einführung des Grundrentenzuschlags wurde das Ziel verfolgt, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaates auf Absicherung und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist der Betrag der Rente, der aufgrund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, steuerfrei.

8.4 Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)

Zu dieser Gruppe gehören sowohl die private kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Beruhen diese Leistungen auf Beiträgen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerbefreiung gefördert worden sind, unterliegen sie als sonstige Einkünfte in voller Höhe der Besteuerung. Dies gilt auch, wenn die Leistungen auf Zulagen beruhen, die für diese Beiträge gutgeschrieben wurden, auf erzielten Erträgen und auf Wertsteigerungen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden entsprechend aufgeteilt. Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

Bei Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich die Besteuerung nach der Auszahlungsform.

8.5 Sonstige Leibrenten

Hierunter fallen Leibrenten, die weder zur Basisversorgung noch zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung gehören, wie z. B. Renten aus

- privaten Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen, die nicht die Voraussetzungen eines „Rürup-Renten-Vertrags“ erfüllen, oder
- umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen, sofern für die Beiträge nicht die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56, § 3 Nr. 63 oder die Förderung nach Abschn. XI oder § 10a EStG in Anspruch genommen wird (z. B. die VBL-Zusatzrente).

Besteuert wird dabei der Ertragsanteil, dessen Höhe von der voraussichtlichen Laufzeit der Rente abhängt. Dabei ist zu beachten, dass es bei auf Lebenszeit gewährten Leibrenten und abgekürzten Leibrenten unterschiedliche Ertragsanteile gibt.

8.6 Werbungskosten

Die steuerpflichtigen Renteneinkünfte vermindern sich noch um die Werbungskosten. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Renteneinnahmen. Dazu können zum Beispiel zählen: Fachbücher oder Ratgeber zur Altersvorsorge, Kosten für Steuerberatung oder Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.

Vom Finanzamt wird automatisch ein Pauschbetrag von 102 Euro bei Renteneinkünften berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen von der Rentnerin oder dem Rentner in der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Dieser Werbungskosten-Pauschbetrag wird pro Rentnerin bzw. Rentner nur einmal gewährt. Es handelt sich bei diesem Pauschbetrag um einen Jahresbetrag, der nicht anteilig gekürzt wird.

8.7 Rentenbezugsmitteilungen

Die Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen übermitteln einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung jährlich Rentenbezugsmitteilungen, die die entsprechenden Altersbezüge enthalten. Für jeden Vertrag und für jede Rente oder andere Leistung wird vom Rentenversicherungsträger eine eigene Rentenbezugsmitteilung erstellt. Mit den Rentenbezugsmitteilungen werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die der Rentenversicherungsträger abgeführt hat, der Finanzverwaltung mitgeteilt sowie die Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung.

Hinweis: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen.



Das Wichtigste in Kürze:

- Bei der Besteuerung von Renten werden drei Gruppen unterschieden: Leistungen aus der Basisversicherung, Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen sowie Leibrenten und Leistungen, die zu keiner der beiden ersten Gruppen zählen.
- Am häufigsten sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Rentnerinnen und Rentner, die bis 2058 in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung.
- Die steuerpflichtigen Renteneinkünfte vermindern sich noch um die Werbungskosten. Wenn keine höheren Angaben geltend gemacht wurden, setzt das Finanzamt einen Pauschbetrag von 102 Euro pro Jahr an.
- Wer jahrelang mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst gearbeitet hat und verpflichtend Beiträge in die gesetzliche Rente eingezahlt hat, kann einen Grundrentenzuschlag erhalten.
- Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen übermitteln der Finanzverwaltung jährlich Mitteilungen, welche Altersbezüge bezogen wurden. Das entbindet aber nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, falls man eine erstellen muss.



9. Steuerfreie Einnahmen

Es gibt Einnahmen, die steuerfrei sind und für die keine Einkommensteuer zu entrichten ist. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt), vor allem wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Im Folgenden werden einige steuerfreie Einnahmen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sein können.

9.1 Leistungen aus der Kranken-, Pflege- und der Unfallversicherung

Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Rente, die wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt wird). Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

9.2 Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Steuerfrei sind Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

9.3 Zahlungen von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, sind steuerfrei. Das gilt, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie um bestimmte Leistungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz.

9.4 Zuschüsse zur Krankenversicherung

Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen einer Rentnerin bzw. eines Rentners für ihre bzw. seine Krankenversicherung sind steuerfrei.

9.5 Altersteilzeitleistungen

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

9.6 Kindererziehungsleistungen

Bei Müttern erhöhen anzurechnende Kindererziehungszeiten die Bemessungsgrundlage und wirken somit rentensteigernd. Derartige Rentenerhöhungen müssen mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil versteuert werden. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

9.7 Leistungen für Verfolgte

Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, bleiben steuerfrei, wenn rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung enthalten sind. Dies gilt auch für Renten wegen Todes, wenn der verstorbene Versicherte die genannten Voraussetzungen erfüllt hatte.





Weitere Steuererleichterungen/-vergünstigungen

10. Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Freibetrag, der automatisch vom Finanzamt berechnet und berücksichtigt wird, wenn Sie vor dem Veranlagungszeitraum das 64. Lebensjahr vollendet haben. Er dient der steuerlichen Entlastung zusätzlicher Einkünfte, die nicht Versorgungsbezüge oder Leibrenten sind. Der Altersentlastungsbetrag ermittelt sich anhand eines Prozentsatzes auf bestimmte Einkünfte. Er ist jedoch betragsmäßig begrenzt.

Der Altersentlastungsbetrag soll der Harmonisierung der Besteuerung von Einkünften im Alter dienen. Es handelt sich um eine ergänzende Steuerfreistellung für Personen, deren Altersversorgung nicht nur aus Renten oder Pensionen besteht.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrages hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Personen der Jahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage (Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte), höchstens jedoch 1.900 Euro.

Seit dem Jahr 2006 wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise für jeden neuen Rentenjahrgang verringert, der das 64. Lebensjahr vollendet. Im Jahr 2058 entfällt er ganz. Jeder Rentenjahrgang behält seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag.

Übersicht Altersentlastungsbeträge:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	14,0	665
2024	13,6	646
2025	13,2	627
2026	12,8	608
2027	12,4	589
2028	12,0	570
2029	11,6	551
2030	11,2	532
2031	10,8	513
2032	10,4	494
2033	10,0	475

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2034	9,6	456
2035	9,2	437
2036	8,8	418
2037	8,4	399
2038	8,0	380
2039	7,6	361
2040	7,2	342
2041	6,8	323
2042	6,4	304
2043	6,0	285
2044	5,6	266
2045	5,2	247
2046	4,8	228
2047	4,4	209
2048	4,0	190
2049	3,6	171
2050	3,2	152
2051	2,8	133
2052	2,4	114
2053	2,0	95
2054	1,6	76
2055	1,2	57
2056	0,8	38
2057	0,4	19
2058	0,0	0

Bei einer Zusammenveranlagung wird der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten/Lebenspartner gewährt, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat.



11. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Sie werden in dem Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, in dem sie geleistet wurden.

Als Sonderausgaben sind für Rentnerinnen und Rentner vor allem die sonstigen Vorsorgeaufwendungen von Bedeutung. Hierzu zählen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen und zu bestimmten Lebensversicherungen. Auch gezahlte Kirchensteuern und Spenden zählen zu den übrigen Sonderausgaben.

Sonderausgaben können im Regelfall nur bis zur Höhe von gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen steuermindernd berücksichtigt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung, soweit sie der Basisabsicherung dienen, werden in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt.

Die von den Rentnerinnen und Rentnern selbst geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, von denen der steuerfreie Zuschuss des Trägers der Rentenversicherung abzuziehen ist, gehören zu den als Vorsorgeaufwendungen begünstigten Versicherungsbeiträgen.

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen oder auch Rechtsschutzversicherungen.

12. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind angemessene Aufwendungen, die aufgrund besonderer (außergewöhnlicher) Umstände zwangsläufig entstehen. Das heißt, dass man sich ihnen aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann.

Es bestehen zum einen außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, die um eine zumutbare Belastung (= selbst zu tragender Anteil) gemindert werden (z. B. Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen, Kosten für eine Kur, Bestattungskosten oder Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel wie eine Brille oder Gehhilfen). Das Finanzamt ermittelt die persönliche zumutbare Belastung unter anderem abhängig vom Familienstand und den Einkünften. Nur wenn diese zumutbare Belastung überschritten ist, wirken sich die Aufwendungen steuerlich aus.

Zum anderen gibt es außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (wie Unterhaltszahlungen an Angehörige und gewisse Pauschbeträge unter anderem für Menschen mit Behinderungen).

Außergewöhnliche Belastungen werden bei der Steuerfestsetzung nur auf Antrag berücksichtigt und dürfen nicht bereits zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.

12.1 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte und wird über drei Stufen (bis 15.340 Euro, über 15.340 Euro bis 51.130 Euro und über 51.130 Euro) ermittelt. Der jeweils höhere Prozentsatz wird nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte angewendet, der den Betrag von 15.340 Euro bzw. 51.130 Euro übersteigt. Der Prozentsatz richtet sich danach, wie viele Kinder steuerlich noch zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist.



Die zumutbare Belastung (Eigenanteil) beträgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 bis 51.130 €	über 51.130 €
Ledige ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Ehegatten ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern	1 %	1%	2 %

12.2 Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können einen Pauschbetrag geltend machen. Er dient zur Abfederung von Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. So müssen sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen.

Im Fall des Einzelnachweises werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Der Pauschbetrag dagegen wird ohne Kürzung angesetzt.

Den Pauschbetrag erhalten Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 20 beträgt.

Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung von mindestens	Jährlicher Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €



Für Blinde, Taubblinde und Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Lauf des Jahrs herauf- oder herabgesetzt, so wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad gewährt.

Nicht mit dem Pauschbetrag abgegolten sind behinderungsbedingte Fahrtkosten, Krankheitskosten oder auch die Kosten einer Kur. Diese Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen neben den oben genannten Pauschbeträgen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, zum Beispiel über eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale.



12.3 Pauschbetrag für Hinterbliebene

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden:

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach bestimmten beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

12.4 Pflege-Pauschbetrag

Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer pflegenden Person entstehen, können bei dieser als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Die Aufwendungen können entweder über Einzelnachweise geltend gemacht werden oder pauschal durch den Pflege-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Beim Einzelnachweis werden die Aufwendungen um die zumutbare Belastung gekürzt.

Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:

- bei Pflegegrad 2 600 Euro
- bei Pflegegrad 3 1.100 Euro
- bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Hilflosigkeit 1.800 Euro

Voraussetzung für die Anerkennung des Pflege-Pauschbetrages ist zudem, dass die pflegende Person für die Betreuung keine Einnahmen erhält.

Einnahmen sind in diesem Zusammenhang vor allem das weitergeleitete Pflegegeld von der Pflegekasse an die zu pflegende Person, um die Pflegeleistungen zu vergüten oder die dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, wird der Pauschbetrag aufgeteilt.

12.5 Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden:

- von Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, durch einen Schwerbehindertenausweis,
- von Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 50, mindestens jedoch 20 beträgt,
 - durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid über die Feststellung der Behinderung (z. B. des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie) oder
 - wenn den Personen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bezügebescheid;
- bei Pflegepersonen durch Vorlage des Nachweises über die Einstufung der pflegebedürftigen Person in einen Pflegegrad.

12.6 Krankheitskosten

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie der Heilung dienen oder dem Ziel, eine Krankheit erträglich zu machen. Sie wirken sich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen steuerlich aus, wenn sie zusammen mit den übrigen außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung (siehe 12.1) übersteigen.



Zu diesen Krankheitskosten zählen zum Beispiel die Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel (einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr), Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Hilfsmittel, z. B. Einlagen, Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte.

Aufwendungen für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn ihre durch Krankheit bedingte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können solche Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger andauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher glaubhaft gemacht oder nachgewiesen worden ist und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt. Statt einer ärztlichen Verordnung kann auch die Verordnung eines Heilpraktikers vorgelegt werden.

Aufwendungen für eine Diätverpflegung können generell nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.



12.7 Aufwendungen für eine Kur

Nachweis der Notwendigkeit einer Kur

Aufwendungen für eine Kur können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Einzelfall zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Darüber hinaus werden Leistungen Dritter angerechnet, wie z. B. Zahlungen einer Krankenkasse. Sie wirken sich unter Abzug der zumutbaren Belastung steuerlich aus. Die Notwendigkeit der Kur ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder durch ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen vor Antritt der Kur ausgestellt werden. Als Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur gilt bei Pflichtversicherten auch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der zuständigen Beihilfestelle. Aus dieser muss sich klar ergeben, dass die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt worden ist. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit nicht aus.

Für die steuerliche Anerkennung der Kosten muss auch nachgewiesen werden, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird. Nur bei Klimakuren, die allein aufgrund eines Klimawechsels zur Heilung oder Linderung einer Krankheit führen – z. B. Heuschnupfen, Neurodermitis – und nach ihrem Gesamtcharakter keine Erholungsreise darstellen, ist eine ärztliche Behandlung vor Ort nicht erforderlich.

Fahrtkosten und Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand

Als Fahrtkosten können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich der Kur können zu 80 Prozent ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Begleitperson

Aufwendungen für eine Begleitperson können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit bestätigt. Dies gilt nicht für den Ehegatten/Lebenspartner, der aus eigenem Interesse an der Reise teilgenommen hat und für den kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten/Lebenspartner veranlasster Mehraufwand angefallen ist.

Kuren im Ausland

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

Vorsorgekuren

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest zumindest die Gefahr einer Krankheit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

Nachkuren

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.



12.8 Pflegeaufwendungen

Eigene Pflegeaufwendungen

Steuerpflichtige, für die mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, können die tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen für:

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und/oder
- die Inanspruchnahme von Pflegediensten oder
- für die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim. Sie wirken sich steuerlich aus, soweit alle allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung übersteigen. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege und der Kurzzeitpflege.

Werden die Pflegekosten teilweise von der Kranken- oder Pflegeversicherung, einer anderen Versicherung oder einem Dritten übernommen, mindert diese Erstattung die abziehbaren Aufwendungen. Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (sog. Haushaltersparnis) in Höhe des jeweils geltenden Grundfreibetrags (siehe 4.1) gekürzt.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen (siehe auch 12.1), können Steuerpflichtige entweder nur den Pauschbetrag oder die gegebenenfalls höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend machen. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert.

Pflegeaufwendungen für Dritte

Pflegeaufwendungen, die wegen der Pflegebedürftigkeit einer Person entstehen, für die man unterhaltspflichtig ist (z. B. Eltern oder Kinder) sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit es sich um zwangsläufige Aufwendungen handelt. Das ist vor allem der Fall, wenn der pflegebedürftige Angehörige nicht aufgrund seiner eigenen Einkünfte und seines Vermögens in der Lage ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf ihre Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte wie z. B. eine Immobilie übereignet, kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des übereigneten Vermögens übersteigen.

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (z. B. ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).



12.9 Bestattungskosten

Bestattungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und können von den Erben daher nur steuerlich abgesetzt werden, wenn sie den Wert des Nachlasses übersteigen.

Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Ausgaben für Trauerkleidung und Aufwendungen zur Bewirtung der Trauergäste sind nicht steuerlich absetzbar.

Leistungen aus einer Sterbegeld- oder Lebensversicherung, die anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die steuerlich absetzbaren Kosten anzurechnen.



13. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

13.1 Höhe der Steuerermäßigung

Nehmen Steuerpflichtige für die Erledigung häuslicher Arbeiten die Hilfe eines Dritten in Anspruch und entstehen dadurch Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder für haushaltsnahe handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten und Dienstleistungen zählen zum Beispiel:

- Reinigung der Wohnung,
- Gartenpflege,
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen.

Handwerkerleistungen sind zum Beispiel:

- Reparieren, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche.

Begünstigt sind nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeitsleistung einschließlich der Maschinen- und Fahrtkosten sowie die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer). Aufwendungen für das verwendete Material oder für gelieferte Waren sind nicht begünstigt.

Die Steuerermäßigung mindert die zu zahlende Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozent der Aufwendungen:

- 20 Prozent, höchstens 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen – sog. Minijobs – in einem Privathaushalt,
- 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen in einem Privathaushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Leistungen sowie für haushaltsnahe Pflege- oder Betreuungsleistungen (auch bei einer Unterbringung in einem Heim) durch einen Dienstleister,
- 20 Prozent, höchstens 1.200 Euro, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt der Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Höchstbeträge können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Bei zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartnern bedeutet das, dass die tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des entsprechenden Höchstbetrags geltend gemacht werden können. Die Höchstbeträge werden nicht verdoppelt.

Auch wenn mehrere Wohnungen vorhanden sind, wird die Steuerermäßigung nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt.

13.2 Voraussetzungen

Der Haushalt, in dem das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung, die Pflege- oder Betreuungsleistung oder die Handwerkerleistung ausgeübt oder erbracht werden, muss in Deutschland, in einem anderen Lande der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen können die Leistungen auch im Haushalt der gepflegten bzw. betreuten Person erbracht werden. Der Haushalt wird in der Regel durch die Grundstücksgrenzen definiert. Ausnahmsweise können auch Leistungen begünstigt sein, die jenseits der Grundstücksgrenze erbracht werden, wenn die Leistung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und diesem dient. Unter den Begriff Haushalt fällt z. B. auch ein eigenständiger (mit Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich ausgestatteter) und abgeschlossener Haushalt in einem Heim.

Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. Einkaufserledigungen, Leistungen von Wäschereien) werden nicht berücksichtigt.

Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Wird ein Teil der Aufwendungen durch den Abzug der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, kann die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden (wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).



Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine zusätzliche Steuerermäßigung mehr beanspruchen.

13.3 Nachweis

Für die Aufwendungen muss eine Rechnung vorliegen und der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt worden sein. Barzahlungen und Barschecks sind nicht begünstigt. Diese Nachweisregeln gelten auch bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Haushaltscheckverfahren.

Als Nachweis bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, ist die jährliche Bescheinigung der Minijob-Zentrale ausreichend. Sie enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

14. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

14.1 Höhe der Steuerermäßigung

Soweit es sich bei den Handwerkerleistungen um energetische Sanierungsmaßnahmen gem. § 35c Einkommensteuergesetz handelt, können diese unter den unten genannten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Die Förderung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, die sich wie folgt aufteilen:

- Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme um 7 Prozent der Aufwendungen
maximal 14.000 Euro und
- im nächsten Kalenderjahr ebenfalls um 7 Prozent der Aufwendungen
maximal 14.000 Euro und
- im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen,
maximal 12.000 Euro.

Insgesamt ist die Steuerermäßigung auf 40.000 Euro pro Person und Objekt begrenzt. Dies bedeutet, dass Maßnahmen bis zu einem Gesamtvolumen von 200.000 Euro begünstigt sind. Geförderte Maßnahmen sind beispielsweise:

1. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
2. Erneuerung der Fenster und Außentüren,
3. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
4. Erneuerung der Heizungsanlage,
5. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
6. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, wenn diese älter als zwei Jahre sind,
7. Kosten für die Erteilung der Bescheinigung der energetischen Maßnahme,
8. Kosten für einen Energieberater.



14.2 Voraussetzungen

Das Gebäude muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden und bei Beginn der Maßnahme bereits älter als zehn Jahre sein. Die Ermäßigung steht nur dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Objekts zu, für Mietwohnungen ist sie ausgeschlossen. Die Maßnahme muss außerdem durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, wenn für die Aufwendungen bereits eine öffentliche Förderung, z. B. durch die KfW, erfolgt ist oder eine Steuerbegünstigung nach § 10f oder eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Steuerermäßigung kann auch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Aufwendungen als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

14.3 Nachweis

Dem Finanzamt muss eine nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster erstellte Bescheinigung des Fachunternehmens vorgelegt werden, dass alle Mindestanforderungen der energetischen Maßnahme eingehalten wurden. Für die Aufwendungen muss eine Rechnung vorliegen und der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt worden sein.

Fragen und Antworten zur Aktivrente – Ein Überblick (Stand: März 2026)

1. Was ist die Aktivrente?

Die Aktivrente ist ein neuer Steuerfreibetrag von 2.000 Euro im Monat, der seit dem 1. Januar 2026 von Personen in Anspruch genommen werden kann, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Er gilt für den laufenden Arbeitslohn sowie die sonstigen Bezüge (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni u. ä.).

Darüberhinausgehende Beträge unterliegen dem persönlichen Steuersatz.

Hinweis: Auch für eine steuerfreie Aktivrente müssen entsprechende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

2. Was sind die Voraussetzungen zur Nutzung der Aktivrente?

Es gibt drei Voraussetzungen: Die Person muss

1. die – eigene gesetzliche **Regelaltersgrenze** erreicht haben,
2. **nichtselbständig beschäftigt sein** und

einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen.

Ausgeschlossen sind daher zum Beispiel selbstständig tätige Personen, Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete oder Minijobber und Minijobberinnen.

Entscheidend für die Aktivrente ist nur die aktuell ausgeübte Tätigkeit. Das heißt: Nimmt etwa ein Ruhestandsbeamter nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beschäftigung auf, für die sein Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung abführt, kann er für diese Tätigkeit die Aktivrente nutzen.

3. Ab welchem Zeitpunkt kann ich die Aktivrente in Anspruch nehmen?

Die Aktivrente können Sie ab dem Folgemonat in Anspruch nehmen, nach dem Sie die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Wenn Sie etwa am 4. Mai die Regelaltersgrenze erreichen, können Sie die Aktivrente ab dem 1. Juni in Anspruch nehmen.

Ein vorheriger Renteneintritt, zum Beispiel durch eine Frührente, „Rente mit 63“ oder Ähnliches ändert daran nichts. Die Aktivrente kann auch in diesen Fällen nicht schon früher, sondern erst ab Eintritt der Regelaltersgrenze beantragt werden.

4. Was passiert, wenn mein Arbeitgeber es versäumt hat, den Arbeitslohn steuerfrei zu stellen?

Ihr Arbeitgeber kann den Lohnsteuerabzug in der Regel nachträglich korrigieren. Andernfalls können Sie die Aktivrente in Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen.

5. Was passiert, wenn ich gleichzeitig mehreren Beschäftigungsverhältnissen nachgehe?

Die Aktivrente wird beim Lohnsteuerabzug im ersten Beschäftigungsverhältnis (in den Steuerklassen I bis V) berücksichtigt. In der Steuerklasse VI wird die Aktivrente nur berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bestätigt, dass die Aktivrente nicht bereits in einem anderen Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird. Wird der Freibetrag von 2.000 Euro nicht vollständig durch das erste Beschäftigungsverhältnis aufgebraucht, kann der verbleibende Betrag für die anderen Beschäftigungsverhältnisse nur in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

6. Kann ich nicht genutzte Freibeträge in anderen Monaten verwenden?

Nein, die Aktivrente beträgt jeden Monat maximal 2.000 Euro. Wird der Betrag nicht ausgeschöpft, kann die Differenz nicht etwa für Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld „angespart“ werden. Beträgt die Aktivrente zum Beispiel monatlich 1.800 Euro und das Weihnachtsgeld 300 Euro, insgesamt also 2.100 Euro, sind 2.000 Euro steuerfrei und die restlichen 100 Euro zu versteuern.

7. Was gilt bei Abfindungen oder Nachzahlungen?

Abfindungen sind im Rahmen der Aktivrente in der Regel nicht steuerfrei, da sie nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung sind.

Nachzahlungen sind bis zur Monatsgrenze von 2.000 Euro steuerfrei, soweit sie für Zeiträume gezahlt werden, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen. Bei einer Lohnnachzahlung kann der Arbeitgeber eine Korrektur vornehmen, anderenfalls kann die Aktivrente auch in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

8. Muss ich die Aktivrente in der Steuererklärung angeben?

Grundsätzlich nicht, da der Arbeitgeber der Finanzverwaltung die steuerfreien Beträge bereits mit der elektronischen Lohnsteuererklärung meldet.

9. Kann ich Werbungskosten oder Vorsorgeaufwendungen geltend machen?

Werbungskosten, die mit steuerfreiem Arbeitslohn (Aktivrente) in Zusammenhang stehen, dürfen nicht abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Vorsorgeaufwendungen.

10. Gilt die Aktivrente auch bei einer Sozialversicherungspflicht im Ausland (z. B. bei Grenzgängern)?

Die Aktivrente gilt auch für Personen, die vergleichbare Rentenversicherungsbeiträge in einem Mitgliedstaat der EU abführen, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet, oder in der Schweiz.

Weitere Informationen zum Thema „Aktivrente“ finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums: <https://t1p.de/bmf-aktivrente>.



Glossar

Einkommen	Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.
Freistellungsauftrag	Ein Freistellungsauftrag sorgt dafür, dass ein Kreditinstitut bei der Auszahlung von Kapitalerträgen nicht die Kapitalertragsteuer abzieht. Dadurch wird der Sparer-Pauschbetrag sofort bei Erhalt der Kapitalerträge genutzt und nicht erst im Nachhinein im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Steuerpflichtige können mehrere Freistellungsaufträge erteilen, wenn sie bei verschiedenen Kreditinstituten Geld angelegt haben. Die Freistellungsaufträge dürfen zusammengerechnet die Höchstbeträge von 1.000 Euro bei Alleinstehenden und 2.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nicht überschreiten.
Gesamtbetrag der Einkünfte	Unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte versteht man die Summe der verschiedenen Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag.
Grenzsteuersatz	Das ist der sich rechnerisch auf den letzten Euro des zu versteuernden Einkommens ergebende Prozentsatz.
Grundfreibetrag	Durch den Grundfreibetrag wird das sächliche Existenzminimum bei der Einkommensbesteuerung steuerfrei gestellt. Dieser Betrag wird im Einkommensteuertarif beim zu versteuernden Einkommen automatisch berücksichtigt. Das bedeutet, dass nur das zu versteuernde Einkommen, das den Grundfreibetrag überschreitet, der Einkommensteuer unterworfen wird.
Günstigerprüfung	Wenn der persönliche (tarifliche) Grenzsteuersatz auch unter Einbezug der Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen niedriger ist als der Steuersatz für Kapitalerträge (25 Prozent), wird auf Antrag die Steuer insgesamt nach diesem niedrigeren Satz besteuert.

**Nichtveranlagungsbescheinigung**

Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, sodass sich auch unter Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Günstigerprüfung keine Einkommensteuer ergibt, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden. Das trifft auf viele Rentnerinnen und Rentner wegen ihrer nur teilweise steuerpflichtigen Renten zu. Wird diese Bescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, werden grundsätzlich auch bei Kapitalerträgen über 1.000 Euro bzw. über 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung keine Steuern abgezogen. In diesen Fällen ist kein Freistellungsauftrag nötig.

Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Die Einkommensteuer bemisst sich beispielsweise nach dem Einkommen, das in diesem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogen wurde.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Bei den Einkunftsarten, die nicht mit einem Betrieb im Zusammenhang stehen, werden die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten besteuert.

Zu versteuerndes Einkommen

Das Einkommen, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für Kinder und um andere bestimmte Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Notizen



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 10, 30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de
pressestelle@mf.niedersachsen.de

Gestaltung:

Simone Schmidt grafik.design, Hannover

Barrierefreies PDF:

Regine Gebhardt, BIT-Zentrum München (BBSB e. V.)

Bildnachweise:

Contrastwerkstatt, stock.adobe.com (Titelbild)
Studio v-zwoelf, stock.adobe.com (Seite 1)
Screenshot www.elster.de (Seite 4)
Gordon Grand, stock.adobe.com (Seite 7)
Robert Kneschke, stock.adobe.com (Seite 9, 38, 49)
ri-lo, stock.adobe.com (Seite 10)
Stockfotos-MG, stock.adobe.com (Seite 11)
Marco2811, stock.adobe.com (Seite 12)
Anatoliycherkas, stock.adobe.com (Seite 16)
Wolfilser, stock.adobe.com (Seite 22)
Daniel, stock.adobe.com (Seite 26)
Eccolo, stock.adobe.com (Seite 28)
Rido, stock.adobe.com (Seite 34)
Lightpoet, stock.adobe.com (Seite 37)
Lena Balk, stock.adobe.com (Seite 41)
Vitalii, stock.adobe.com (Seite 43)
Thomsond, stock.adobe.com (Seite 45)
Andre, stock.adobe.com (Seite 46)
peopleimages.com, stock.adobe.com (Seite 48)
Kzenon, stock.adobe.com (Seite 51)
Winyu, stock.adobe.com (Seite 53)
Triocean, stock.adobe.com (Seite 54)
Thodonal, stock.adobe.com (Seite 57)
Λεωνιδας, stock.adobe.com (Seite 59)
patpitchaya, stock.adobe.com (Seite 61)
Gellinger, Pixabay (Seite 62)

Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de
pressestelle@mf.niedersachsen.de